

Effektuiierung der Fortbildungsverpflichtung

§ 54 RL-BA 2015

Der Beitrag befasst sich mit Inhalt und Entstehung der nun in § 54 RL-BA 2015 konkret ausgestalteten Fortbildungsverpflichtung für Rechtsanwälte.

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND HINTERGRUND

Die Vertreterversammlung des österreichischen Rechtsanwaltskammertags hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 Änderungen der RL-BA 2015 beschlossen. Eine der wesentlichen Änderungen der RL-BA 2015 war die Einfügung des § 54 RL-BA 2015, der die bereits in § 10 Abs 6 RAO festgelegte Fortbildungsverpflichtung betreffend Umfang, anrechenbare Fortbildungsmaßnahmen und Dokumentation näher ausgestaltet. Die Bestimmung des § 54 RL-BA 2015 trat am 1. 7. 2021 in Kraft. Der von den Delegierten einstimmig beschlossenen Bestimmung des § 54 RL-BA 2015 ging dabei eine jahrzehntelange Diskussion im Stand voraus, ob das Positivieren und die nähere Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung tatsächlich erforderlich ist.

Nach stRsp des OGH¹ haftet der Rechtsanwalt seiner Partei gegenüber für Unkenntnis der Gesetze sowie einzelner Lehre und Rsp. Der Rechtsanwalt hat dabei den Mangel des notwendigen Fleißes und der notwendigen Kenntnis seines Berufes zu vertreten,² es trifft ihn die Haftung eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB. Dieselbe Haftung trifft übrigens nach Maßgabe ihrer Berufsbefugnisse auch die Notare und Wirtschaftstreuhänder.

Aus der nach stRsp seit Jahrzehnten gegebenen Haftung – aber nicht nur aus dieser³ – ergab sich schließlich auch für den Gesetzgeber die Notwendigkeit, diese Verpflichtung in § 10 Abs 6 RAO zu verankern. Diese seit 1. 1. 2008⁴ in Kraft stehende Bestimmung besagt, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, sich fortzubilden. Dies gilt insb für jene Wissensgebiete, die Gegenstand des Studiums (§ 3 RAO) und der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 RAPG) sind.

Neben dem Verweis auf die Rsp zum Rechtsanwalt und seiner Haftung nach § 1299 ABGB hält der Gesetzgeber in seinen Erläuternden Bemerkungen⁵ ua fest, dass es sich bei der Fortbildungsverpflichtung um eine – im Interesse des vom Rechtsanwalt vertretenen Mandanten an sich selbstverständliche – allgemeine Verpflichtung des Rechtsanwalts handelt. In welcher Art und Weise der Rechtsanwalt diese Fortbildung besorgt, bleibt dem einzelnen selbst überlassen. Zudem stellt der Gesetzgeber in den Erläuternden Bemerkungen auch klar, dass der Umfang und die Qualität der notwendigen Fortbildung nicht über das hinausgeht, was die Rsp bereits bisher aus der Bestimmung des § 1299 ABGB abgeleitet hat. Den Erläuternden Bemerkungen folgend hat der Gesetzgeber daher in § 10 Abs 6 RAO lediglich jene Verpflichtung festgeschrieben, die sich für ihn bereits

aus der Rsp zu § 1299 ABGB ergab. Konkrete Ausgestaltung erfolgte hingegen nicht, vielmehr sollte es jedem einzelnen Rechtsanwalt überlassen bleiben, wie er sich selbst fortbildet.

Seit Positivierung der Fortbildungsverpflichtung in § 10 Abs 6 RAO, aber auch bereits zuvor, gab es im Stand eine kontroverse Diskussion darüber, ob die Fortbildungsverpflichtung näher auszugestaltet ist. Kritiker einer näheren Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung führten dabei insb ins Treffen, dass die gesetzliche Bestimmung bzw gar die Haftung des § 1299 ABGB ausreichend sei und es jedem Rechtsanwalt auch künftig überlassen werden soll, auf welche Art und Weise er sich fortbilde. Die Diskussion betreffend das Für und Wider ist nie vererbt und musste angesichts der Entwicklungen – sowohl bei den anderen freien Berufen als auch auf EU-Ebene – weitergeführt werden.

Der Blick auf die anderen freien Berufe, insb Notare und Wirtschaftstreuhänder, zeigt dabei folgendes Bild:

§ 71 Abs 3 WTBG sieht vor, dass Berufsberechtigte (Wirtschaftstreuhänder) verpflichtet sind, ihre beruflichen Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten und sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren im Ausmaß von 120 Stunden fortzubilden. Die nähere Ausgestaltung dieser Fortbildungsverpflichtung wird in § 3 der Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die allgemeine Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhänderberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-AARL 2017-KSW) geregelt. Die diesbezügliche Verpflichtung gibt es seit dem Jahr 2017.

Die Standesrichtlinien (STR 2000) der österreichischen Notariatskammer besagen, dass der Notar und der geprüfte Notariatskandidat die Pflicht haben, die erworbene Qualifikation durch Fortbildung zu erhalten und zu erweitern.⁶ Dabei haben Notare und geprüfte Notariatskandidaten jährlich an Fortbildungsveranstaltungen der österreichischen Notariatsakademie, der NotarData, einer Notariatskammer des Vereins der Notariatskandidaten oder einer von der österreichischen Notariatsakademie oder einer Notariatskammer anerkannten anderen Institution im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden teilzunehmen.

Der Vergleich zu den verwandten freien Berufen (für die grundsätzlich im Bereich ihrer Berufsbefugnis ebenfalls die



PETRA CERNOCHOVA
Die Autorin ist Rechtsanwältin in Wien und Vorsitzende des ÖRAK Arbeitskreises Berufsausschuss und Fortbildung.

2021/225

¹ Vgl zB RIS-Justiz RS0038663.

² OGH 31. 1. 1995, 4 Ob 506/95 ua.

³ ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 22.

⁴ BGBl I 2017/2007.

⁵ ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 22.

⁶ Siehe Pkt 13ff der STR 2000.

Haftung des § 1299 ABGB besteht und somit die Argumente für das Für und Wider ähnlich sind) zeigt, dass diese nicht nur eine sich aus dem ABGB ergebende und in den jeweiligen Berufsordnungen enthaltene Fortbildungsverpflichtung haben, sondern dass diese auch konkret von den jeweiligen Selbstverwaltungskörpern ausgestaltet und überwacht wird.

Wichtig ist aber nicht nur, die Entwicklung bei den anderen freien Berufen in Österreich zu beobachten, sondern auch den Trend der Rechtsanwaltschaft in den EU-Mitgliedstaaten. Die Analyse des CCBE (Stand Jänner 2017) ergab, dass in allen Mitgliedstaaten der EU, mit Ausnahme der Tschechischen Republik und Spanien, eine Fortbildungsverpflichtung besteht. In den meisten EU-Ländern ist die Fortbildungsverpflichtung auch konkret (in der Regel stundenmäßig pro Jahr oder in mehrjährigen Durchrechnungszeiträumen) ausgestaltet.

Schließlich sind aber auch die Entwicklungen betreffend den Stand und die Selbstverwaltung zu berücksichtigen:

Rechtsanwälte sind in Österreich im Unterschied zu vielen anderen Staaten in und außerhalb der EU zur allumfassenden Rechtsvertretung und Rechtsberatung sowohl außergerichtlich als auch vor allen Gerichten und Behörden der Republik Österreich und den internationalen Gerichtshöfen, und zwar in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten, befugt. Diese allumfassende und grundsätzlich dem Rechtsanwalt vorbehaltene Befugnis korrespondiert mit der hohen und ebenfalls allumfassenden Anforderung an praktische und theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten des Rechtsanwaltes. Schon im Hinblick auf diese Befugnisse und die Versuche, diese sowohl auf nationaler aber auch auf EU-Ebene aufzuweichen, aber auch das Selbstbild des Rechtsanwaltes und die damit einhergehende Eigenanforderung an hohe Qualität der Arbeit des Rechtsanwaltes im Interesse seiner Mandanten und das Ansehen des Standes gebietet es, sich in der gesamten Berufslaufbahn stetig und adäquat fortzubilden und die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Stand laufend zu halten.

Als Angehörige eines freien Berufes haben Rechtsanwälte das Recht, sich selbst zu verwalten, Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen.⁷ Rechtsanwälte haben daher das Recht, sich selbst im Rahmen der Gesetze die Regeln der Berufsausübung vorzugeben. Angesichts einiger Entwicklungen sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene darf man nicht davon ausgehen, dass die Selbstverwaltung in allen Bereichen für immer unantastbar bleibt. Die Fortbildungsverpflichtung sollte für jeden Rechtsanwalt ohnehin eine Selbstverständlichkeit sein. Nachdem es die Aufgabe des Standes ist, durch konkrete Regeln das Ansehen der Rechtsanwälte und die Qualität ihrer Tätigkeit nachhaltig zu sichern und dies auch durch entsprechende Regelungen gegenüber nicht nur der rechtssuchenden Bevölkerung, sondern auch gegenüber dem Staat und der

EU sichtbar zu machen, war die Einführung des § 54 RL-BA 2015 ein logischer Schritt.

Nach ausführlichen Diskussionen und Abwägungen der Für und Wider haben daher der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung und der Arbeitskreis Berufsrecht den Entwurf des § 54 RL-BA 2015 erarbeitet, der nach weiteren Diskussionen in allen Rechtsanwaltskammern von den Delegierten im Rahmen der Vertreterversammlung des ÖRAK am 24. 6. 2021 schließlich einstimmig angenommen wurde.

II. INHALTLICHE AUSGESTALTUNG DER FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG NACH § 54 RL-BA 2015

1. Inhalt und Ausmaß

a) Ziel der Fortbildungsverpflichtung und Umfang

Abs 1 des § 54 RL-BA 2015 besagt, dass jeder Rechtsanwalt in Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem § 10 Abs 6 RAO verpflichtet ist, seine zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten. Dies ist eine programmatische Festlegung der Ziele der Fortbildung unter Verweis auf die bereits vorhandene Bestimmung des § 10 Abs 6 RAO, die inhaltlich die Fortbildungsverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass sich der Rechtsanwalt insb in jenen Wissensgebieten fortzubilden hat, die Gegenstand des Studiums nach § 3 RAO und Gegenstand der Rechtsanwaltsprüfung nach § 20 RAPG sind.

Inhaltlich handelt es sich somit um die Wissensgebiete des gesamten österreichischen Privatrechts, des zivilgerichtlichen Verfahrens inklusive Außerstreitgesetz und EO, des Strafrechts inklusive Strafvollzug, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich Wertpapier-Immateriälgüterrecht und gewerblicher Rechtsschutz, des Insolvenzverfahrens, des gesamten öffentlichen Rechts, des Abgabenrechts, der Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung sowie des Berufs-, Standes- und Kostenrechts und schließlich auch des Europa- und des Völkerrechts.

Die Fortbildungsverpflichtung besteht gem § 54 Abs 2 RL-BA 2015 im Umfang von mindestens 36 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Sie hat durch die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen, wobei das Selbststudium auf den insgesamt vorgeschriebenen Umfang höchstens im Ausmaß von 18 Stunden angerechnet werden kann.

b) Fortbildungsveranstaltungen

Die Effektivierung der Fortbildungsverpflichtung hat primär den Besuch von facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen vor Augen. Die Fortbildungsveranstaltungen sind an keinen bestimmten Seminaranbieter gebunden, genauso wenig an einen Ort oder an eine bestimmte Form. Es kann

⁷ Vgl Art 120b B-VG.

sich daher sowohl um Veranstaltungen in Österreich als auch im Ausland handeln. Die Veranstaltungen können dabei sowohl in Präsenz – als auch in digitaler oder sonst denkbarer Form besucht werden.

Eine solche Veranstaltung muss jedoch facheinschlägig sein. Die Facheinschlägigkeit richtet sich primär an den in § 10 Abs 6 RAO definierten Vorgaben. Da die Bestimmung des § 10 Abs 6 RAO die Wendung „insbesondere“ beinhaltet, ist mE an die Facheinschlägigkeit nicht zwingend derselbe Maßstab zu legen, wie bei der Beurteilung der Approbationsfähigkeit von Ausbildungsveranstaltungen, die die Fähigkeiten und Kenntnisse iSd § 1 RAPG zu vermitteln haben, wobei auf die Prüfungsgegenstände §§ 13 und 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist.⁸ Auch wenn der Verweis des § 10 Abs 6 auf § 3 RAO bzw § 20 RAPG primär stets auf die österreichische Rechtslage verweist, können sicherlich auch internationale Veranstaltungen unter Berücksichtigung von Rechtsgebieten verschiedener Rechtsordnungen als facheinschlägig betrachtet werden.

Facheinschlägig sind bestimmt auch Soft-Skills-Seminare, so wie sie auch im Rahmen des § 35 Abs 2 RL-BA als Ausbildungsveranstaltungen für Rechtsanwaltsanwärter anerkannt werden. Nicht mehr facheinschlägig wären hingegen – so wie auch bei den erwähnten Soft-Skills-Seminaren der Rechtsanwaltsanwärter – solche Veranstaltungen, die nur allgemeine Kompetenzen ohne Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit aufweisen, wie „das perfekte Mitarbeitergespräch“.

c) Selbststudium

Da sich Rechtsanwälte durch Lektüre einschlägiger Fachzeitschriften oder auch Newsletter der jeweiligen Anbieter laufend über neue Gesetzesvorhaben, Gesetze oder neueste Judikatur zu informieren haben, hat auch dieser Umstand bei der Fortbildungsverpflichtung Berücksichtigung gefunden.

Ein solches Selbststudium, egal in welcher Form dieses vorgenommen wird, kann daher bis zum Ausmaß von 18 Stunden (im Durchrechnungszeitraum) herangezogen werden.

Das Ausmaß des Selbststudiums ist zu dokumentieren.

d) Anrechenbare Tätigkeiten

Gem § 54 Abs 3 kann auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahmen der mit facheinschlägigen Tätigkeiten als Vortragender, Prüfungskommissär, Autor von Fachbeiträgen oder Gesetzesbegutachtungen verbundene angemessene Zeitaufwand angerechnet werden.

Zu Vortragstätigkeiten und zur Tätigkeit als Prüfungskommissär sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen, die mit dem Zweifachen der Vortragszeit hinzuzurechnen sind. Ein Vortragender kann sich daher die Zeiten des Vortrags plus zusätzlich das Zweifache der Vortragszeit auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahme anrechnen lassen.

Der Prüfungskommissär kann sich ebenfalls diese Tätigkeit inklusive Vorbereitung als Fortbildungsmaßnahme anrechnen lassen. Schon angesichts des Umstandes, dass zwar

in der Regel zwei Prüfungskandidaten geprüft werden, jedoch ab und an einer ausfällt und in manchen OLG-Sprengeln an einem Tag insgesamt vier Prüfungskandidaten geprüft werden, ist es nicht möglich, eine konkrete Zeitangabe für die Anrechnung der Tätigkeit als Prüfungskommissär zu nennen. Je nach Anzahl der Prüfungskandidaten an einem Prüfungstag wird aber mE ein Zeitraum von insgesamt fünf bis zehn Stunden als angemessen zu betrachten sein.

Neben der Vortragstätigkeit und Tätigkeit als Prüfungskommissär kann auch die Tätigkeit als Autor von Fachbeiträgen oder Autor von Gesetzesbegutachtungen angerechnet werden; nachdem die jeweilige Tätigkeit von Inhalt, Tiefe und Länge der Begutachtung oder des Fachbeitrags abhängt, musste auf entsprechende zeitliche Vorgaben gänzlich verzichtet werden. Der angemessene Aufwand wird daher vom jeweiligen Rechtsanwalt selbst derart zu dokumentieren sein, sodass dieser einer objektiven Überprüfung zugänglich ist.

2. Dokumentation und Überprüfung

a) Dokumentation der Fortbildungsmaßnahmen

§ 54 Abs 4 verpflichtet den Rechtsanwalt, die zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung notwendige Dokumentation vorzunehmen. Eine konkrete Form ist nicht vorgeschrieben und es liegt an jedem selbst, die geeignete Art zu wählen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Dokumentation einer objektiven Überprüfung zugänglich sein muss.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen wird eine entsprechende Teilnahmebestätigung ausreichen. Beim Selbststudium werden grundsätzlich die eigenen Angaben genügen, wobei sich diesbezüglich eine Zeiterfassung wie bspw bei der Leistungserfassung anbieten würde. Bei Vortrag und Prüfertätigkeit wäre zu empfehlen, den jeweiligen Termin und die Dauer entsprechend zu dokumentieren. Bei der Autorentätigkeit kann wieder auf eine Zeiterfassung samt Hinweis auf das jeweilige Werk zurückgegriffen werden.

b) Überprüfung der Fortbildungsmaßnahmen

Zur Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sind die jeweiligen Rechtsanwaltskammern berechtigt und verpflichtet. Eine aktive Meldepflicht oder Übermittlung der Nachweise – wie zB bei den Wirtschaftstreuhändern – ist nicht vorgesehen. Die Rechtsanwaltskammern sind aber im Rahmen ihrer Befugnisse, insb gem § 23 Abs 2 RAO, berechtigt, die Nachweise und die Dokumentation zu überprüfen. Der Rechtsanwalt hat die Dokumentation auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln und zum Zweck der Überprüfung der Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass die jeweilige Rechtsanwaltskammer im Rahmen ihrer regulären Berufs-

⁸ Vgl § 35 Abs 1 RL-BA 2015.

überwachung neben der Überprüfung der Dokumentation iZm der Geldwäscheprävention auch die Überprüfung der Dokumentation der Fortbildungsverpflichtung vornehmen wird.

3. Beginn der Fortbildungsverpflichtung und der Dokumentationspflicht

Die Fortbildungsverpflichtung an sich beginnt mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte.

Zwecks einfacherer Handhabung sowohl für die einzelnen Rechtsanwälte als auch für die Rechtsanwaltskammern beginnt aber die Dokumentationspflicht und somit auch der Durchrechnungszeitraum mit dem auf die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte folgenden Kalenderjahr.

Gem § 59 Abs 6 RL-BA 2015 trat § 54 RL-BA 2015 mit Ablauf des Tages der Kundmachung – somit am 1. 7. 2021

– in Kraft. Die erstmalige Pflicht zur Dokumentation sowie der erste Durchrechnungszeitraum beginnen aber erst am 1. 1. 2022. Fortbildungsmaßnahmen werden hingegen bereits im Zeitraum vom 24. 6. 2021 bis zum 31. 12. 2021 für den ersten Durchrechnungszeitraum berücksichtigt.

Für alle Rechtsanwälte, die derzeit eingetragen sind oder bis zum 31. 12. 2021 eingetragen werden, beginnt daher die Dokumentationspflicht am 1. 1. 2022. Der erste Durchrechnungszeitraum ist der Zeitraum zwischen 1. 1. 2022 und 31. 12. 2024. In diesem Zeitraum ist die Fortbildungsverpflichtung im Ausmaß von 36 Stunden zu erfüllen und zu dokumentieren.

Zusätzlich können beim Fortbildungsausmaß in diesem ersten Durchrechnungszeitraum aber auch sämtliche Fortbildungsmaßnahmen (Veranstaltungen, Vortrags- und Autorentätigkeit etc) berücksichtigt werden, die bereits seit dem 24. 6. 2021 gesetzt wurden.



Der Begleiter im Reiserecht

Das optimale Nachschlagewerk:

- Mehr als 1000 Entscheidungen der letzten 25 Jahre ausgewertet
- Mehr als 800 Stichworte systematisch angeordnet

Lindinger
Wiener Liste zur Reisepreisminderung

4. Auflage
MANZ

Praxishandbuch

4. Auflage 2021. XVIII, 502 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-02176-4

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

